

Rechtliche Aspekte heilkundlicher Tätigkeit in Abgrenzung zu Gesundheitscoaches

Der Begriff des Coaches, und auch des Gesundheitscoaches, stößt auf eine zunehmende Beliebtheit. Dabei stellt sich schnell die Frage, wie dieses neue Berufsbild zu klassischen Berufsbildern, wie Ärzten oder Heilpraktikern, abgegrenzt werden kann. Unser heutiger Beitrag bringt etwas Licht ins Dunkel.

Christian Erbacher, LL.M.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Coaches

Zunächst einmal ist festzustellen, dass sich der Begriff des Coaches dadurch auszeichnet, dass in Deutschland keine expliziten gesetzlichen Regelungen oder rechtliche Anforderungen existieren, wie und auf welche Weise ein Coach tätig werden darf. Es handelt sich um einen nicht geschützten Begriff, sodass sich im Grunde genommen jeder Coach nennen darf. Und genau dies macht die Abgrenzung so schwer. Denn, wo klare gesetzliche Regelungen fehlen, ist der sog. Graubereich eröffnet. Um den Coach-Begriff doch etwas näher zu definieren, ist deshalb eine Negativabgrenzung zu ähnlichen Berufen notwendig.

Heilpraktikergesetz

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestellung (sog. Heilpraktikergesetz) regelt in § 1 Abs. 1 Folgendes:

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.“

Was unter Heilkunde zu verstehen ist, regelt § 1 Abs. 2. Demnach ist die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste

von anderen ausgeübt wird. Und derjenige, der die Heilkunde berufsmäßig ausübt bzw. weiterhin ausüben will, benötigt die Erlaubnis als Heilpraktiker. Wer eine solche Tätigkeit, also eine berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen durchführt, ohne Heilpraktiker oder Arzt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Insofern dürfen Coaches keinerlei berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen anbieten.

Ärzte/Psychotherapeuten

Weiterhin muss eine Abgrenzung zur ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit vorgenommen werden. Nach § 1 Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) ist die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Tätigkeiten, die nur die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der Psychotherapie.

Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Coaches dürfen also keine Fortbildungsinhalte anbieten, die sich auf die Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten erstrecken.



© YAKOBCHUK VIACHESLAV/Shutterstock.de

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Weiterhin ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten. Denn das UWG verbietet irreführende oder unlautere Handlungen. Es muss also insbesondere eine klare Abgrenzung des Dienstleistungsspektrums erfolgen, andernfalls drohen dem Coach Abmahnungen und einstweilige Verfügungen.

Online-Schulungen

Bei Online-Schulungen/Fortbildungen ist zudem das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) zu beachten.



Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Im Atzelnest 5

61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 139960

www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor



98%
BESTÄTIGEN
GEMILDERTE
PIGMENTFLECKEN⁽¹⁾

NEU

LIFTACTIV

ANTI-PIGMENTFLECKEN ROUTINE
B3 SERUM + B3 CREME LSF 50

**NIACINAMIDE [B3]
TRANEXAMSÄURE
PEELING AKTIVSTOFFE**

WEIL GESUNDHEIT AUCH HAUTSACHE IST.

(1) Selbstbeurteilung von 49 Frauen in 8 Wochen.